

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, hat der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG mit Datum vom 20.3.2026, Az.: IV/42.1-106.110Ze, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA), auch bezeichnet als Windpark Stettenfeld, erteilt. Das Verfahren wurde nach den gem. §§ 4 und 19 BImSchG durchgeführt. Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend antragsgemäß gem. § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

**Entscheidung:**

**I. Tenor**

1. Der Uhl Windkraft Projektierung GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Antragsteller, Bauherr, Vorhabensträger oder Betreiber genannt), Max-Eyth-Str. 40 in 73479 Ellwangen, wird die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA), WEA 1 und WEA 2, (bezeichnet als Windpark Stettenfeld) des Typs VESTAS V172-7,2 MW (Nabenhöhe: 199 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauwerkshöhe ü. Grund: 288 m, Nennleistung: 7,2 MW)

an folgenden Standorten

Anlagenbezeichnung		<b>WEA 1</b>	<b>WEA 2</b>
Flurstück		6106	6085
Gemarkung		Ellwangen-Pfahlheim	Ellwangen-Pfahlheim
WGS 84 Koordinaten	Nord	48° 55' 53,4000"	48° 55' 48,3816"
	Ost	10° 16' 04,9760"	10° 16' 34,3812"
ETRS89/UTM Z32 N	Ost	592874,401	593475,251
	Nord	5420615,885	5420470,956

mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen [Kraaufstellplatz, Vormontagefläche, Flächen für die Krauslegermontage und Zuwegung/Stichweg (jeweils beschränkt auf das Anlagengrundstück)] gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen erteilt.

2. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst sind insbesondere
  - a) die erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigungen bezogen auf den Anlagenstandort der WEA 2
    - Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 2.191 m<sup>2</sup> auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 6085 und 6086 der Gemarkung Pfahlheim wird zwecks Errichtung und Betrieb des Windparks Stettenfeld gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen genehmigt.
    - Die befristete Waldumwandlung von ca. 1.020 m<sup>2</sup> auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 6085 und 6086 der Gemarkung Pfahlheim wird **für die Dauer der Bauphase – maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** – des Windparks Stettenfeld gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen genehmigt.
  - b) die erforderliche **Baugenehmigung**, im Wesentlichen für die Errichtung der 2 WEA und die dazugehörigen Kranaufstellplätze auf dem Anlagengrundstück,
  - c) die **Ausnahme nach AwSV** für die außenliegenden Rückkühler und dem Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche.
3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gesamtgebühr in Höhe von insg. [REDACTED] € festgesetzt. Diese Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des **Buchungszeichens** [REDACTED] an die Kreiskasse des Landratsamts Ostalbkreis zu überweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

**Hinweise:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der gesamte Bescheid ist in der Zeit vom 27.3.2026 bis 9.4.2026 (je einschließlich) auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter [www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen](http://www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen) abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit **nach vorheriger Terminabsprache** beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Telefonnummer 07361 503-1412, E-Mail: [umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de](mailto:umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de), während der allgemeinen Öffnungszeiten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit des gesamten Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 9.4.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Zeller  
Landratsamt Ostalbkreis  
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42.1-106.110Ze  
Aalen, 26.03.2026

Online bereitgestellt am 26. März 2026.